

Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Offenburg - Hundesteuersatzung 2011 -

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO) vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. November 2010 sowie der §§ 2, 9 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2009 (GBl. S. 185, 193) hat der Gemeinderat der Stadt Offenburg in seiner Sitzung am 28. Februar 2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

- (1) Die Stadt Offenburg erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung.
- (2) Der Steuer unterliegt das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Stadtgebiet.
- (3) Wird ein Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden gehalten, so ist die Stadt Offenburg steuerberechtigt, wenn der Hundehalter seinen Hauptwohnsitz in Offenburg hat. Gleiches gilt bei Abwesenheit im Ausland von weniger als drei Monaten.

§ 2 Steuerpflichtiger, Steuerschuldner und Haftung

- (1) Steuerpflichtiger und Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes.
- (2) **Halter eines Hundes ist**, wer einen Hund in seinem Haushalt oder seinem Wirtschaftsbetrieb für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Halter eines Hundes ist auch, wer den Hund **wenigstens drei Monate** lang gepflegt, untergebracht oder zum Anlernen gehalten hat.
- (3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsmitgliedern gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (5) Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht **beginnt** am ersten Tag des auf den Beginn des Haltens folgenden Kalendermonats, **frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt** wird. Beginnt die Hundehaltung bereits am 1. Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Zeitpunkt.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird. § 11 Abs. 3 und § 12 Abs. 4 bleiben unberührt. Bei verspäteter Abmeldung bis 15.01. eines Jahres kann die Steuerpflicht zum Ende des vorhergehenden Erhebungszeitraumes beendet werden.

§ 4 Erhebungszeitraum; Entstehung der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuerschuld für das Kalenderjahr entsteht am 1. Januar für jeden an diesem Tag im Gemeindegebiet gehaltenen **über drei Monate alten Hund**.
- (3) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalenderjahr mit dem Beginn der Steuerpflicht.

§ 5 Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für
 - a) den ersten Hund 100,00 Euro
 - b) den zweiten und jeden weiteren Hund 200,00 Euro
 - c) jeden Kampfhund / Gefährlichen Hund i. S. von § 6 600,00 Euro
 - d) jeden Zwinger i. S. von § 7 Abs. 1 200,00 Euro

- (2) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.
- (3) Hunde, für die nach § 8 Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung gewährt wird, bleiben bei der Berechnung der Anzahl der Hunde außer Betracht. Gleiches gilt, wenn neben Kampfhunden / Gefährlichen Hunden andere Hunde gehalten werden.

§ 6

Kampfhunde / Gefährliche Hunde

- (1) Kampfhunde bzw. gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung sind:
 1. Die Kampfhunde gemäß § 1 Abs. 2 Polizeiverordnung des Innenministeriums und des Ministeriums Ländlicher Raum über das Halten gefährlicher Hunde vom 03.08.2000 (PolVOgH) sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden solange die Eigenschaft als Kampfhund nicht durch eine Verhaltensprüfung gem. § 1 Abs. 4 PolVOgH widerlegt worden ist:
American Staffordshire Terrier, Bullterrier, Pit Bull Terrier
 2. Die Kampfhunde gemäß § 1 Abs. 3 PolVOgH sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen als den in Ziffer 1 genannten Hunden, wenn durch eine Verhaltensprüfung gem. § 1 Abs. 4 PolVOgH festgestellt worden ist, dass die Eigenschaft als Kampfhund vorliegt. Hierzu gehören insbesondere: Bullmastiff, Staffordshire Bullterrier, Dogo Argentino, Bordeaux Dogge, Fila Brasileiro, Mastin Espanol, Mastino Napoletano, Mastiff-Tosa Inu.
 Gefährliche Hunde, die ohne Kampfhunde zu sein, aufgrund ihres Verhaltens die Annahme rechtfertigen, dass durch sie eine Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen oder Tieren besteht. Gefährliche Hunde sind insbesondere Hunde, die
 - a) bissig sind,
 - b) in aggressiver oder gefahren drohender Weise Menschen oder Tiere anspringen **oder**
 - c) zum unkontrollierten Hetzen oder Reißen von Wild oder Vieh oder an deren Tieren neigen.
 Die Gefährlichkeit eines Hundes ergibt sich u. a. aus den Erkenntnissen und Feststellungen der Ortpolizeibehörde (Ordnungswesen).
- (2) Der Fachbereich Finanzen - Abt. Steuern - erhält von den Entscheidungen der Ortpolizeibehörde, die die Eigenschaft als Kampfhund oder die Gefährlichkeit begründen oder widerlegen eine Ausfertigung.

§ 7

Zwingersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag für die Hunde dieser Rasse nach § 5 Abs. 1 Buchstabe d erhoben, wenn der Zwinger, die Zuchttiere und die gezüchteten Hunde in das Zuchtbuch einer anerkannten Hundezüchtervereinigung eingetragen sind.
- (2) Werden von einem Hundezüchter mehrere Hunderassen gezüchtet, so gelten Abs. 1 und 3 für jede dieser Rassen.
- (3) Die Ermäßigung ist nicht weiter zu gewähren, wenn in den letzten drei Kalenderjahren keine Hunde gezüchtet worden sind.
- (4) Absatz 1 und 2 finden keine Anwendung auf die in § 6 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 genannten Hunderassen.

§ 8

Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
 1. Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen dienen. Sonst hilfsbedürftig nach Satz 1 sind insbesondere Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „B1“, „aG“ oder „H“ besitzen.
 2. Hunden, die die Prüfung für Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen.
 3. Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden **außerhalb** der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gehalten werden, wenn dies nach Lage der örtlichen Verhältnisse erforderlich ist.
 4. Hunden von Forstbediensteten und von bestätigten Jagdaufsehern, soweit diese Hunde für den Forst- und Jagdschutz erforderlich sind.
 5. Diensthunden, deren Unterhalt überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten wird.

- (2) Die Steuer nach § 5 Abs. 1 ermäßigt sich auf Antrag um die Hälfte für
 1. Hunde, die von Einzelwächtern bei der Ausübung des Wachdienstes benötigt werden,
 2. Hunde, die die Schutzhundeprüfung III mit Erfolg abgelegt haben.
- (3) Für Kampfhunde / Gefährliche Hunde i. S. von § 6 Abs. 1 Ziffer 1 bis 3 wird **keine** Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung gewährt.

§ 9

Allgemeine Bestimmungen über Steuervergünstigungen

- (1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung (Steuervergünstigung) sind die Verhältnisse **bei Beginn des Kalenderjahres**, in den Fällen des § 3 Abs. 1 diejenigen bei Beginn der Steuerpflicht maßgebend. Wird ein Zwinger erstmals nach dem Beginn des Kalenderjahres betrieben, so gilt die Zwingersteuer mit Ablauf des Kalendermonats in dem die erforderlichen Nachweise erbracht worden sind.
- (2) Die Steuervergünstigung **ist zu versagen, wenn**
 1. die Hunde, für die eine Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck nicht oder nicht mehr geeignet sind,
 2. bei der Zwingersteuer keine ordnungsmäßigen Nachweise über den Bestand, den Erwerb, die Zucht und die Veräußerung der Hunde geführt werden oder wenn solche Nachweise der Stadt Offenburg **nicht bis zum 31. März des jeweiligen Kalenderjahres vorgelegt** werden,
 3. in den Fällen des § 8 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 2 die geforderte Prüfung nicht innerhalb von zwölf Monaten vor dem in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt von den Hunden mit Erfolg abgelegt wurde.

§ 10

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist einen Monat nach der Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (2) In den Fällen der §§ 3 und 4 Abs. 3 ist die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.
- (3) Endet die Steuerpflicht im Laufe des Jahres (§ 3 Abs. 2) und war die Steuer bereits festgesetzt, ergeht ein Änderungsbescheid.

§ 11

Anzeigepflicht

- (1) Wer im Stadtgebiet einen **über drei Monate alten Hund hält**, hat dies **innerhalb eines Monats** nach dem Beginn der Haltung oder nachdem der Hund das steuerbare Alter erreicht hat, der Stadt **schriftlich oder zur Niederschrift** anzuzeigen.
- (2) Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits einen Kampfhund / Gefährlichen Hund i. S. von § 6 hält, hat dies innerhalb eines Monats nach diesem Zeitpunkt der Stadt schriftlich oder zur Niederschrift anzuzeigen. Jeder Hundehalter, dessen angemeldeter Hund nach Inkrafttreten dieser Satzung als Kampfhund / Gefährlicher Hund i. S. von § 6 einzustufen ist, hat dies **innerhalb eines Monats**, ab dem Zeitpunkt zu dem die Voraussetzungen vorliegen, der Stadt **schriftlich oder zur Niederschrift** anzuzeigen.
- (3) **Endet die Hundehaltung oder** entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Stadt **innerhalb eines Monats schriftlich oder zur Niederschrift** anzuzeigen.
- (4) Wird ein Hund veräußert, so ist in der Anzeige nach Abs. 3 der Name und die Anschrift des Erwerbers anzugeben.

§ 12

Hundesteuermarken

- (1) Für jeden angemeldeten Hund sowie für jeden Zwinger, dessen Haltung im Stadtgebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Stadt bleibt, ausgegeben.
- (2) Die Hundesteuermarken gelten für das Kalenderjahr, das auf den Marken vermerkt ist.
- (3) Der Hundehalter hat die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes laufenden anzeigepflichtigen Hund mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke zu versehen.

- (4) **Endet** eine Hundehaltung, so **ist die Steuermarke mit** der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung **innerhalb eines Monats** an die Stadt zurückzugeben.
- (5) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von 03,00 Euro ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Steuermarke; die unbrauchbar gewordene Steuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Steuermarke wieder aufgefunden, ist die Ersatzmarke unverzüglich an die Stadt zurückzugeben.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 5 a Abs. 2 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig eine Verpflichtung nach §§ 11 oder 12 nicht erfüllt.

§ 14 Hundebestandsaufnahmen

Die Stadt kann zur Ermittlung des Hundebestandes flächendeckende Befragungen der Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und aller volljährigen haushaltsangehörigen Personen über die auf dem Grundstück bzw. im Haushalt gehaltenen Hunde anordnen. Hundebestandsaufnahmen können auf schriftlichem oder mündlichem Wege von Bediensteten der Stadt oder durch dazu beauftragte private Unternehmen durchgeführt werden. Private Unternehmen handeln bei der Durchführung von Hundebestandsaufnahmen im Auftrage der Stadt, sind an deren Weisungen gebunden und unterliegen deren Überwachung.

§ 15 Auskunfts- und Mitteilungspflicht

Die nach § 14 befragten Personen sind verpflichtet, der Behörde oder den von ihr Beauftragten auf Befragen oder bei allgemeinen Hundebestandsaufnahmen wahrheitsgemäß mündliche oder schriftliche Auskunft über die auf dem betreffenden Grundstück, in dem Haushalt oder in dem Betrieb gehaltenen Hunde zu geben.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. März 2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Offenburg - Hundesteuersatzung 2001 vom 28.09.2000 - außer Kraft.

Offenburg, 28. Februar 2011

Edith Schreiner
Oberbürgermeisterin